

So weisen leibliche Eltern und Adoptiveltern ihre Elternschaft nach

Eltern zahlen weniger Beitrag in die gesetzliche Pflegeversicherung. Sie sind vom Zuschlag für Kinderlose befreit; darüber hinaus gibt es seit Juni 2023 für Eltern mit mehr als zwei Kindern unter 25 Jahren einen Abschlag auf den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung.

Ist es noch nicht geschehen, werden Dein Arbeitgebender oder Deine Pflegekasse auf Dich zukommen und Dich fragen, ob Du Kinder hast und wie alt sie sind. Sie können verlangen, dass Du Deine Elternschaft belegst.



Auf die folgenden Möglichkeiten, Kinder und ihr Alter nachzuweisen, haben sich die Pflegekassen für Eltern und Adoptiveltern geeinigt:

- Geburtsurkunde des Kindes bzw. internationale Geburtsurkunde oder Adoptionsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- [Kindergeldbescheid](#) der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse

- Bei [Angehörigen des öffentlichen Dienstes](#) und Empfängern von Versorgungsbezügen: Bezüge- oder Gehaltsmitteilung
- Kontoauszug, aus dem sich Kindergeldauszahlung durch die BA – Familienkasse ergibt
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von [Mutterschaftsgeld](#)
- Nachweis der Inanspruchnahme von [Elternzeit](#) nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrages
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank mit Eintrag eines (halben) Kinderfreibetrages
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen mit Eintrag eines (halben) [Kinderfreibetrages](#)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen

Hilfsweise kann der Nachweis geführt werden durch:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Der GKV-Spitzenverband, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen vertritt, hat die oben genannten Empfehlungen für den [Nachweis der Elterneigenschaft](#) und die Anzahl der Kinder erstellt. Der Verband weist darauf hin, dass die Auflistung der anzuerkennenden Nachweise weitgehend abschließend sei, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Das bedeutet: Die Elterneigenschaft kann auch auf anderem Wege nachgewiesen werden.

Sofern Zweifel einer beitragsabführenden Stelle bestünden, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben beziehungsweise ob der Nachweis geeignet sei, entscheidet hierüber auf Verlangen die Krankenkasse oder die Pflegekasse.

Quelle: Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 28. März 2024, https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/grundprinzipien/2024-03-28_Endfassung_GH_Beitragssatzdifferenzierung_Pflege.pdf (Abruf 15. April 2024)